



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Demokratische Alevi-Bektasi Gemeinde Kreis Recklinghausen e. V.**“.  
Die Abkürzung lautet „**DABEG**“

Der Sitz der DABEG ist in Recklinghausen in der Bundesrepublik Deutschland.

DABEG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr der DABEG ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- a. Der Verein verfolgt das Ziel, den alevitischen Glauben zu fördern, pflegen und bekannt zu machen.
- b. Der Verein versteht sich als demokratisch und säkular. Die DABEG ist eine Glaubensgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt seine Tätigkeit im Rahmen der Verfassung der BRD aus. Der Verein ist überstaatlich und politisch neutral.  
Die DABEG bekennt sich zu den Menschenrechten und den Gesetzen in Deutschland, soweit sie universellen Menschenrechten nicht widersprechen. Sie bekennt sich insbesondere zur unantastbaren Würde des Menschen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie begrüßt die umfassende Gewährleistung von Glaubensfreiheit unter Beachtung der strikten Neutralität des Staates.
- c. Der Verein setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse seiner Mitglieder ein und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und Kultur. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Gottesdienste, Konferenzen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen.
- d. Der Verein bemüht sich in Anbetracht des eigenen Glaubens und Glaubenslehre um die säkulare, demokratische und zeitgemäße Erziehung der alevitischen Jugend. Er bemüht sich um die Förderung der weltlich orientierten alevitischen Lehre in den Schulen.
- e. Der Verein verfolgt das Ziel, die Gleichbehandlung der in seiner Umgebung lebenden einheimischen und immigrierten Bürger. Er kämpft für die Kontinuität des Friedens und der Freundschaft der Völker und stellt sich gegen den Rassismus.  
Der Verein unterhält freundschaftliche Beziehungen mit allen Vereinen und Institutionen, welche für die Lösung gesellschaftlicher Probleme tätig sind und fördert seine Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen und kultureller sowie ethnischer Herkunft. Er setzt sich für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder ein.
- f. Die DABEG bemüht sich im Lichte der alevitischen Lehre um den Umweltschutz.
- g. Die DABEG bemüht sich um das kulturelle Erbe alevitischer Würdenträger, wie Dichter, Geistliche und andere Persönlichkeiten.
- h. Die DABEG unterstützt karitative Tätigkeiten.
- i. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

**§ 2.1 Gemeinnützigkeit**

DABEG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

DABEG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- a. Mitglied kann jeder werden, der die nachstehenden Bedingungen erfüllt.
  - Das Mitglied hat seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
  - Das Mitglied ist volljährig.
  - Das Mitglied trägt auch die Vereinsziele mit und unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele.
  - Das Mitglied stimmt der Vereinssatzung in vollem Umfang zu und leistet dieser auch Folge.
  - Das Mitglied stellt seine eigene Weltanschauung hinter die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- b. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vereinsvorstand zu richten.  
Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung durch den Vereinsvorstand. Die Ablehnung ist innerhalb eines Monats dem Antragsteller mitzuteilen.  
Nach ordnungsgemäßer Aufnahme kann das Mitglied von allen seiner Rechte Gebrauch machen.  
Mitgliedern, deren Mitgliedschaft mangels Zahlung von Mitgliedsbeitrag entfallen ist, kann die Zahlung aus dem Zahlungsausfallzeitraum auferlegt werden.
- c. Jedes angenommene Mitglied hält sich an den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- d. Jedes Mitglied hat Recht auf Teilnahme an den von dem Verein angebotenen Veranstaltungen.
- e. Jedes Mitglied schützt und verteidigt die Ehre des Vereins, bekennt sich zu den Zielen und Beschlüssen des Vereins und hilft zu deren Umsetzung.
- f. Jedes Mitglied, das sich um die Vereinsdienste verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Aufhebung des ständigen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.
  - durch Tod.
  - durch Austritt.
  - durch Ausschluss.
  - dadurch, dass das Mitglied trotz aller schriftlichen Mahnungen länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- a. Ein Ausschuss ist möglich, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält,
  - b. der Vorstand kündigt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied sich rassistisch, faschistisch, fundamentalistisch verhält oder diese Meinungen durch Zeitungen, Zeitschriften oder Flugblätter in und außerhalb des Vereinslokals verbreitet.
  - c. Das Mitglied, das ausgeschieden ist, hat kein Recht auf Vereinsvermögen. Ist es im Besitz von Vereinsvermögensgegenständen, so hat es diese dem Vereinsvorstand auszuhändigen.



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

- d. Wurde trotz des Widerspruchs der Ausschlussbeschluss durch den Vereinsvorstand nicht aufgehoben, so kann es auf der Mitgliederversammlung erneut Widerspruch erheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- a. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens
- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| für Einzelpersonen                        | 10,00 € (in Worten: zehn Euro)    |
| für Ehepaare                              | 15,00 € (in Worten fünfzehn Euro) |
| für Schüler/Studenten/<br>Arbeitssuchende | 5,00 € (in Worten fünf Euro)      |
- b. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet. Über den Mitgliedsbeitrag für finanziell schlecht gestellte Mitglieder kann der Vereinsvorstand befinden.
- c. Die Mitgliedsbeiträge können in bar, durch Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag entrichtet werden.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Aufsichtsrat
- d. Disziplinarrat

### § 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten und findet im Februar eines jeden Jahres statt.
- c. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand. Zeitpunkt, Ort und die Tagesordnungspunkte sind bekannt zu geben.
- d. An der Mitgliederversammlung kann teilnehmen, wer Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins ist, durch den Vereinsvorstand eingeladen ist.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beim Fehlen der entscheidungsfähigen Mehrheit beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen erneut ein. Dieser Aufruf wird mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und auf diesen Punkt müssen die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- f. Nur das Mitglied kann wählen und gewählt werden. Die Ehrenmitglieder können an den Diskussionen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Wer zu einem Organ des Vereins gewählt wurde, kann nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans werden.
- g. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit außer im Bezug auf die §§ 17, 18 beschlussfähig.



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

- h. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eröffnet und bestimmt ihre Vorgehensweise selbst, wählt für die Dauer der Versammlung einen aus zwei Schriftführern und einem Vorsitzenden bestehenden Rat. Der Rat leitet die Versammlung und führt Protokoll. Die Protokolle müssen von dem Leiter des Rates und zwei seiner Stellvertreter unterzeichnet und jedem Mitglied auf Wunsch gezeigt werden.
- i. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl mit offener Auszählung. Die Wahl der anderen Mitglieder erfolgt offen mit einem einfachen Handzeichen. Wenn ein Mitglied sich eine geheime Wahl wünscht und diese mündlich beantragt, findet diese Wahl im Geheimen statt.
- j. Alle Organe bleiben im Amt bis zur nächsten Vorstandswahl.
- k. Wahlberechtigt sind diejenigen, die 3 Monate vor der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder gelten und natürlich Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Anhörung der Jahres-Aktivitäten-Berichte
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl und Beratung des Vorstandes
- Festlegung der Monatsbeiträge
- Bewirkung von Ausschließungen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bindende Beschlüsse.

**§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei Bedarf darf der Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag durch weniger als ein Drittel der Vorstandsmitglieder hin, muss der Vereinsvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zeit und Ort sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen der § 7 c und 7 i maßgebend.

**§ 9 Der Vorstand und Aufgabe des Vorstandes**

- a. Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand oberstes Organ des Vereins.
- b. Der Vereinsvorstand verfolgt die Vereinsziele und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- c. Der Vorstand besteht aus 7 Hauptmitgliedern und 2 Beisitzenden, also insgesamt 9 Personen, die sich wie folgt zusammensetzen
- d. Der Vereinsvorstand erstellt nach der Mitgliederversammlung einen Geschäftsplan, mit folgenden Zuständigkeiten
  - ein/e Vorsitzende/r
  - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/e Schriftführerin/er
  - ein/e KassiererIn/er
  - 3 weitere Vollmitglieder als Beisitzer und
  - 2 Ersatzmitglieder



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

- e. Der Vereinsvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in das Beschlussprotokoll übernommen, welches durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes unterzeichnet wird. Die Tagesordnung wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.
- f. Der Vereinsvorstand hat seine Aufgaben auf den neu gewählten Vereinsvorstand unverzüglich zu übertragen.
- g. Durch Ausscheiden der Vereinsvorstandsmitglieder frei werdende Positionen sind durch die Stellvertretenden Mitglieder zu ersetzen. Die Neubesetzung erfolgt vor dem Hintergrund der Stimmenmehrheit eines jeden stellvertretenden Mitglieds.
- h. Der Vereinsvorstand darf Arbeitsgruppen bilden, um die Vereinstätigkeit zu vereinfachen. Wie z. B. Jugendgruppe, Erziehungs- und Sportgruppe, Kunst- und Musikgruppe und Frauengruppe.
- i. Mitglied des Vereinsvorstandes sind gemäß § 26 BGB der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
- j. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser wird der Reihenfolge nach durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassierer einzeln vertreten.
- k. Ist der Vorsitzende nicht im Dienst oder abwesend, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- l. Der Schriftführer führt die Korrespondenz, die Beschlussliste des Vereins und ordnet dessen Unterlagen. Er ist als Sekretär unterschriftsberechtigt und darf Einladungen und Mitteilungen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand durchführen.
- m. Der Kassierer führt die Finanztransaktionen, führt über Ein- und Ausgaben buch. Alle Transaktionen sind mittels Quittungen zu belegen. Fehlende Belege können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes nachträglich – soweit möglich – erstellt werden.
- n. Bei Abordnung zu Kongressen, Seminaren und Veranstaltungen bestimmt der Vereinsvorstand, welche Mitglieder den Verein vertreten dürfen.
- o. Der Vereinsvorstand hält pro Quartal eine Sitzung mit dem Aufsichtsrat ab. Er übergibt dem Aufsichtsrat die Beschlussliste, Kassenberichte und die Mitgliederliste.

## § 11 Finanzen

Das Vereinsgeld befindet sich entweder auf einem Bankkonto oder in der Vereinskasse. Abhebungen oder Einzahlungen bedürfen der Unterschrift von drei Vereinsvorstandsmitgliedern.

Alle Einnahmen aus den kulturellen und sportlichen Aktivitäten sind als Vereinnahmen in das Kassenbuch als Einnahmen zu verbuchen.

Die Kosten und Spesen für die vorgenannten Aktivitäten werden durch den Verein bezahlt.

Der Kassierer ist verpflichtet, Beträge über 500,00 € auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Bei Bedarf darf der Kassierer Beträge bis zu 1.000,00 € mit Genehmigung des Vereinsvorstandes und Unterschriften von drei Personen aus dem Vereinsvorstand von dem Bankkonto abheben und für den Verein verausgaben.



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

**§ 12 Aufsichtsrat**

- a. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Hauptmitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates aufgeteilt.
- b. Der Aufsichtsrat versammelt sich je Quartal einmal und kontrolliert Beschlussliste, Finanzbücher und die Mitgliederliste.
- c. Der Aufsichtsrat teilt seine Tätigkeit dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- d. Im Bedarfsfall nimmt der Aufsichtsrat an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil und darf als Prüfer tätig werden, Stimmrecht hat er nicht.

**§ 13 Disziplinarrat**

- a. Der Disziplinarrat besteht aus 3 Hauptmitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern des Disziplinarrates aufgeteilt.
- b. Der Disziplinarrat prüft alle Fälle, die durch den Vereinsvorstand ihr übertragen werden und trifft ihre Entscheidungen innerhalb eines Monats. Die Entscheidungen des Disziplinarrates sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- c. Ohne Ansehen der Person entscheidet der Disziplinarrat neutral über die Strafen gegen Personen, die sich nicht satzungskonform verhalten und verhängt je nach Art und Umfang des Verstoßes folgende Strafen:
  1. Abmahnung
  2. Vorübergehender Ausschluss des Mitglieds bei Verstoß gegen die Satzung
  3. Ausschluss des Mitglieds

**§ 14 Frauengruppe**

- a. Die Frauengruppe besteht aus 5 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Frauengruppe aufgeteilt.
- b. Die Frauengruppe bestimmt ein Jahresprogramm und teilt dies dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- c. Ihre Mitglieder beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Gleichstellung und der Bindung der Frau in der Gesellschaft.
- d. Die Frauengruppe veranstaltet Programme, Seminare und Kulturaktivitäten für Frauen.

**§ 15 Kulturgruppe**

- a. Die Kulturgruppe besteht aus 2 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl, wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Kulturgruppe aufgeteilt.
- b. die Kulturgruppe bestimmt ein Jahresprogramm und teilt dies dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- c. Ihre Mitglieder beschäftigen sich im Wesentlichen mit kulturellen Angelegenheiten, insbesondere mit Veranstaltungen, Seminaren, Tanz- und Musikunterricht, Pflege der alevitischen Riten.



**DABEG**  
Demokratische Alevi-Bektaşi Gemeinde  
Kreis Recklinghausen e. V.

**Satzung**

Rev. 1.1  
19.09.2010

**§ 16 Jugendgruppe**

- a. Die Jugendgruppe besteht aus 5 Hauptmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl, wird die Arbeit zwischen den Mitgliedern der Jugendgruppe aufgeteilt.
- b. Die Jugendgruppe bestimmt ein Jahresprogramm und teilt dies dem Vereinsvorstand schriftlich mit.
- c. Ihre Mitglieder beschäftigen sich im Wesentlichen mit den satzungskonformen Aktivitäten für die Jugend.
- d. die Jugendlichen veranstalten im Vereinsgebäude soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten. Als Beitrag zur Völkerverständigung führen sie Meinungsaustausch und ggf. gemeinsame kulturelle Zusammenarbeit durch.
- e. Die Jugendgruppe hat Recht auf Beistand des Vereins.
- f. Die Jugendgruppe ist verpflichtet, sowohl im Vereinsgebäude und als auch auswärts die Ehre des Vereins zu schützen.

**§ 17 Satzungsänderung**

- a. Diese Satzung kann bei der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen geändert werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- b. Eine Satzungsänderung darf nur auf Antrag von Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾ Mehrheit der Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die

**Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.**  
**Stolberger Str. 317**  
**50933 Köln**  
**Steuernummer: 223/5901/0368**

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.